

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG**über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Willich vom 11.03.2021**

(Abl. Krs. Vie. 10/2021, S. 56)

Aufgrund des § 27 sowie § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), in Verbindung mit § 16 und § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBL. I. S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBL. I S. 3136), wird von der Stadt Willich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 27.01.2021 für das Gebiet der Stadt Willich folgende Ordnungsbehördliche Verfügung erlassen:

§ 1**Begriffsbestimmung**

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus Rattus*).

§ 2**Gefahrenabwehr**

(1) Die Stadt Willich als örtliche Ordnungsbehörde kann in ihrem Stadtgebiet zur Abwehr, der durch die Ratten drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rattenbekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung durchführen.

(2) Die Rattenbekämpfung soll im gesamten Stadtgebiet vorgenommen werden. Für die öffentlichen Flächen sind die jeweiligen Geschäftsbereiche als Eigentümer in eigener Zuständigkeit verantwortlich.

(3) Die Stadt Willich kann diese Aufgabe einem Fachunternehmen (Beauftragten) übertragen. Die Anordnung von Maßnahmen durch die Stadt im Einzelfall bleibt davon unberührt.

§ 3**Mitwirkungspflichtige**

(1) Zur Duldung und Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind Verpflichtete, die

1. Eigentümer der Grundstücke und soweit ihre Verfügungsberechtigung reicht,
2. die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke dinglichen Berechtigten
3. die Mieter, Pächter und sonstigen zur Nutzung und Gebrauch der Grundstücke schuldrechtlich Berechtigten.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft die bei Wohnungseigentumsgemeinschaften bestellten Verwalter.

3.4

(3) Personen, die dauernd oder zeitweilig außerstande sind, ihre Pflichten nach dieser Verordnung wahrzunehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Pflichten von Dritten erfüllt werden.

§ 4

Mitwirkungspflichten

(1) Die Verpflichteten nach § 3 haben Rattenbefall und seinen Umfang sowie Anzeichen für das Bestehen eines Rattenbefalls, wie etwa das Auffinden von Rattenkot oder Rattenbauten, im öffentlichen Raum und auf ihren Grundstücken der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Besteht der begründete Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige Behörde den Umfang selbst feststellen oder durch Beauftragte feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 3 haben diese Gefahrerkundungsmaßnahmen zu dulden und nötigenfalls zu unterstützen.

(3) Die Verpflichteten nach § 3 haben

1. alle, die Vorbereitung der Rattenbekämpfung auf ihrem Grundstück hindernden Gegenstände, insbesondere Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen, zu beseitigen oder so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können.

2. der örtlichen Ordnungsbehörde und den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten Zutritt zu allen Teilen ihres Grundstückes zu gewähren, dies erstreckt sich insbesondere auf alle Örtlichkeiten, in denen geeignete Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden können, wie Kellerräume, Kellerverschläge, Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Trümmergrundstücke, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehhaltung), Lagerplätze, Scheunen, Feldscheunen und dergleichen, sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten,

3. dafür zu sorgen, dass während oder nach der Rattenbekämpfung aufgefundene tote Ratten unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt werden

4. es zu unterlassen der Verbreitung von Ratten Vorschub zu leisten, insbesondere durch die offene Auslegung von Nahrungsangeboten sowie das Dulden oder Bereithalten von Nistmöglichkeiten.

(4) Die Verpflichteten haben darüberhinausgehenden Anweisungen der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der durch diese Beauftragten zu folgen.

§ 5

Durchführung der Rattenbekämpfung

(1) Die angezeigten Rattenbefälle werden in einer Liste gesammelt. Die Abarbeitung derselben soll einmal wöchentlich, vornehmlich an einem festen Wochentag erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde oder der von ihr Beauftragte in Absprache mit der örtlichen Ordnungsbehörde hiervon abweichen.

(2) Die Schädlingsbekämpfenden haben den Verpflichteten nach § 3 von der Art und dem Umfang der Giftlegung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Auslegestellen sollen durch Warnschilder gekennzeichnet werden.

(3) Als Bekämpfungsmittel sind nur solche Präparate zu verwenden, die nach die nach EG-Verordnung Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2020/1149 vom

3.8.2020 (ABl. L 252 S. 24), zertifiziert sind und bei denen die im Köder verwendete Dosis für Menschen und Haustiere ungefährlich sind.

(4) Sollte es an der selben Örtlichkeit aufgrund des gleichen Auslösers erneut zu einem Rattenbefall kommen, den der Mitwirkungspflichtige schuldhaft zu verantworten hat, hat dieser jenes der Ordnungsbehörde mitzuteilen und eine Rattenbekämpfung selber zu organisieren sowie zu bezahlen. Die Verpflichtung hierzu soll notfalls durch Zwangsmittel durchgesetzt werden.

§ 6

Sicherheitsmaßnahmen

(1) Die Verpflichteten nach § 3 haben sich über den Umfang der Auslegung und die Auslegestellten Kenntnis zu verschaffen und Warnschilder zu beachten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Menschen und Tiere nicht mit den Bekämpfungsmitteln in Kontakt kommen.

(2) Im Gefahrenfall ist die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich textlich zu benachrichtigen.

§ 7

Kosten

(1) Die Kosten der Rattenbekämpfung trägt soweit diese Verordnung nichts Anderes regelt die Stadt Willich. Dies gilt vorbehaltlich einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

(2) Sofern sich ergibt, dass ein Mitwirkungspflichtiger durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Ausbreitung von Ratten Vorschub geleistet hat, insbesondere durch die offene Auslegung von Nahrungsangeboten sowie das Dulden oder Bereithalten von Nistmöglichkeiten oder die Nichtbefolgung darüberhinausgehender Anweisungen der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der durch diese Beauftragten, hat er der örtlichen Ordnungsbehörde die durch die Bekämpfung entstandenen Kosten binnen zweier Wochen nach Aufforderung zu ersetzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass bei ihrer Abwesenheit die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten von dritten Personen wahrgenommen werden,

2. § 4 Abs. 1 einen Rattenbefall oder Anzeichen desselben nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig anzeigt,

3. § 4 Abs. 2 Gefahrerkundungsmaßnahmen der örtlichen Ordnungsbehörde oder deren Beauftragten vereitelt, behindert oder seine Unterstützung versagt

4. § 4 Abs. 3 Nr. 1 die Rattenbekämpfung hindernde Gegenstände nicht beseitigt oder so lagert, dass die Bekämpfungsmittel so ausgelegt werden können,

5. § 4 Abs. 3 Nr. 2 der örtlichen Ordnungsbehörde oder deren Beauftragten den Zutritt verweigert, keine sachdienlichen Auskünfte erteilt oder keine Hilfe leistet,

6. § 4 Abs. 3 Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden,

3.4

7. § 4 Abs. 3 Nr. 4 der Verbreitung von Ratten Vorschub leistet,

8. § 4 Abs. 4 den Anweisungen der örtlichen Ordnungsbehörde oder deren Beauftragten zuwiderhandelt,

9. § 7 Abs. 3 der örtlichen Ordnungsbehörde die entstandenen Kosten nicht, nicht ganz oder nicht rechtzeitig nach Aufforderung ersetzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) von bis zu 1 000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

(3) Zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2030 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Willich vom 21. Juli 1997 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 16. November 2020.

Hinweis: Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser nach Ablauf eines Jahres der Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 11.03.2021

Stadt Willich als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Der Bürgermeister
(Pakusch)